

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/29 2008/21/0589

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §21;

AVG §22;

AVG §62 Abs1;

NAG 2005 §19 Abs2;

NAG 2005 §19 Abs3;

NAG 2005 §29 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

ZustG §24;

1. AVG § 21 heute
2. AVG § 21 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 20.07.2023

1. AVG § 22 heute
2. AVG § 22 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. ZustG § 24 heute
2. ZustG § 24 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. ZustG § 24 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
5. ZustG § 24 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des J, vertreten durch Mag. Dr. Bernhard Rosenkranz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Plainstraße 23, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 2. Juli 2008, Zl. 317.946/2-III/4/2008, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der in Österreich geborene Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, stellte am 11. November 2005 einen Verlängerungsantrag betreffend eine ihm erteilte Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz gemäß § 13 Abs. 2 des Fremdenwesetzes 1997. Der in Österreich geborene Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, stellte am 11. November 2005 einen Verlängerungsantrag betreffend eine ihm erteilte Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz gemäß Paragraph 13, Absatz 2, des Fremdenwesetzes 1997.

Mit Erledigung vom 26. Februar 2007 wies der Bürgermeister der Stadt Salzburg namens der Landeshauptfrau diesen Antrag gemäß § 19 Abs. 2 und 3 sowie § 29 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltswetzes (NAG) iVm §§ 6 bis 9 NAG-DV zurück. Der Beschwerdeführer habe nicht am Verfahren mitgewirkt und es insbesondere trotz Aufforderung verabsäumt, die nach den genannten Bestimmungen erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Mit Erledigung vom 26. Februar 2007 wies der Bürgermeister der Stadt Salzburg namens der Landeshauptfrau diesen Antrag gemäß Paragraph 19, Absatz 2, und 3 sowie Paragraph 29, Absatz eins, des Niederlassungs- und Aufenthaltswetzes (NAG) in Verbindung mit , Paragraphen 6, bis 9 NAG-DV zurück. Der Beschwerdeführer habe nicht am Verfahren mitgewirkt und es insbesondere trotz Aufforderung verabsäumt, die nach den genannten Bestimmungen erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Die genannte Erledigung wurde nach zwei Zustellversuchen vom 28. Februar und 1. März 2007 an der Meldeadresse des Beschwerdeführers (einem Gasthof) beim zuständigen Postamt hinterlegt, eine Behebung durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt. In einem Bericht vom 6. Februar 2008 hielt das Landespolizeikommando Salzburg fest, laut Auskunft des Inhabers (des erwähnten Gasthofes) sei der Beschwerdeführer "seit geraumer Zeit nach 'unbekannt' verzogen, eine neue Meldeadresse scheine jedoch nicht auf".

Nach Vollmachtsbekanntgabe durch den nunmehrigen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erließ der Bürgermeister der Stadt Salzburg am 7. November 2007 einen der Erledigung vom 26. Februar 2007 entsprechenden, mit 5. November 2007 datierten Bescheid, durch den - mit identer Begründung - der genannte Antrag des Beschwerdeführers vom 11. November 2005 zurückgewiesen wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2. Juli 2008 behob die belangte Behörde über Berufung des Beschwerdeführers den genannten Bescheid vom 5. November 2007 ersatzlos gemäß § 66 Abs. 4 AVG. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2. Juli 2008 behob die belangte Behörde über Berufung des Beschwerdeführers den genannten Bescheid vom 5. November 2007 ersatzlos gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG.

Begründend verwies sie darauf, dass bereits mit Bescheid vom 26. Februar 2007 über den erwähnten Antrag abgesprochen worden sei, sodass sich eine neuerliche Entscheidung hierüber als unzulässig erweise. Da das gegenständliche, gemäß § 81 Abs. 1 NAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führende Verfahren

antragsbedürftig sei, jedoch kein unerledigter Antrag (mehr) vorliege, sei der Bescheid vom 5. November 2007 kassatorisch zu beheben gewesen. Begründend verwies sie darauf, dass bereits mit Bescheid vom 26. Februar 2007 über den erwähnten Antrag abgesprochen worden sei, sodass sich eine neuerliche Entscheidung hierüber als unzulässig erweise. Da das gegenständliche, gemäß Paragraph 81, Absatz eins, NAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führende Verfahren antragsbedürftig sei, jedoch kein unerledigter Antrag (mehr) vorliege, sei der Bescheid vom 5. November 2007 kassatorisch zu beheben gewesen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen:

Der belangten Behörde ist darin beizupflichten, dass die Erlassung von zwei inhaltsgleichen Bescheiden entgegen der Bestimmung des § 68 Abs. 1 AVG den Grundsatz des "ne bis in idem" verletzt. Dadurch würde eine nicht bestehende Kompetenz in Anspruch genommen, sodass die ersatzlose Aufhebung des zweiten (mit Berufung bekämpften) Bescheides geboten wäre (vgl. zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zl. 2007/01/1294). Der belangten Behörde ist darin beizupflichten, dass die Erlassung von zwei inhaltsgleichen Bescheiden entgegen der Bestimmung des Paragraph 68, Absatz eins, AVG den Grundsatz des "ne bis in idem" verletzt. Dadurch würde eine nicht bestehende Kompetenz in Anspruch genommen, sodass die ersatzlose Aufhebung des zweiten (mit Berufung bekämpften) Bescheides geboten wäre vergleiche , zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zl. 2007/01/1294).

Allerdings hat sie nicht berücksichtigt, dass ein Bescheid erst mit seiner Erlassung zu Stande kommt und rechtliche Existenz erlangt, was (abgesehen von einer hier unstrittig nicht erfolgten mündlichen Verkündung) seine rechtswirksame Zustellung erfordert. Wurde die als Bescheid bezeichnete Erledigung vom 26. Februar 2007 somit nicht wirksam erlassen, konnte dem Bescheid vom 5. November 2007 die von der belangten Behörde zur Begründung des angefochtenen Bescheides herangezogene Rechtswidrigkeit daher nicht anhaften (vgl. zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2001, Zl. 2000/04/0190, und vom 30. September 2002, Zl. 2001/11/0136 mwN). Allerdings hat sie nicht berücksichtigt, dass ein Bescheid erst mit seiner Erlassung zu Stande kommt und rechtliche Existenz erlangt, was (abgesehen von einer hier unstrittig nicht erfolgten mündlichen Verkündung) seine rechtswirksame Zustellung erfordert. Wurde die als Bescheid bezeichnete Erledigung vom 26. Februar 2007 somit nicht wirksam erlassen, konnte dem Bescheid vom 5. November 2007 die von der belangten Behörde zur Begründung des angefochtenen Bescheides herangezogene Rechtswidrigkeit daher nicht anhaften vergleiche , zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2001, Zl. 2000/04/0190, und vom 30. September 2002, Zl. 2001/11/0136 mwN).

Der Beschwerdeführer bestreitet die Wirksamkeit der Zustellung des Schriftstückes vom 26. Februar 2007 und bringt dazu vor, er habe sich, wie im Polizeibericht vom 6. Februar 2008 dargelegt, im Zeitpunkt der versuchten Zustellung nicht an der Abgabestelle befunden, sondern sei "unsteten Aufenthaltes" gewesen. Darüber hinaus habe ihm seit 2007 infolge seiner Drogenabhängigkeit die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit gefehlt.

Dieses Vorbringen verstößt nicht gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot, weil die belangte Behörde angesichts der Umstände des Falles dem Beschwerdeführer zu der von ihr angenommenen Erlassung des Bescheides vom 26. Februar 2007 Gehör hätte einräumen müssen. Ihr Verfahren erweist sich schon deshalb als mangelhaft, weshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben war. Dieses Vorbringen verstößt nicht gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot, weil die belangte Behörde angesichts der Umstände des Falles dem Beschwerdeführer zu der von ihr angenommenen Erlassung des Bescheides vom 26. Februar 2007 Gehör hätte einräumen müssen. Ihr Verfahren erweist sich schon deshalb als mangelhaft, weshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 29. April 2010

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Parteiengehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008210589.X00

Im RIS seit

08.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at